

# **Graf-Engelbert-Schule Bochum**

**Leistungs- und Bewertungskonzept**

**für das Fach**

**Philosophie**

Beschluss der Fachkonferenz vom 21.11.2011, TOP 4

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Vorbemerkung - Leistung	3
1.1. Rückmeldungen für Schüler/innen sowie Eltern	3
1.2. Rückmeldungen für die Lehrer/innen	3
1.3. Anreiz- und Motivationsfunktion	4
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Anforderungsbereiche im Fach Philosophie	5
4. Regelungen für schriftliche Leistungen (Klausuren)	5
5. Regelungen für die „sonstige Mitarbeit“	6
6. Kriterien der Leistungsbewertung der „sonstigen Mitarbeit“	6

## 1. Allgemeine Vorbemerkung - Leistung

Zum professionellen Unterrichtshandeln im Umgang mit Leistungen gehören folgende Merkmale

- Leistung gründet auf einer vertrauensvollen Beziehungsstruktur
- Leistung ist nicht vordergründig konkurrenzorientiert
- Leistung ist produkt- und prozessorientiert
- Leistung ist auf systematische Unterstützung angewiesen
- Leistung ist nicht wertfrei beschreibbar
- Leistung bedarf der Kommunikation und Reflexion
- Leistung unterliegt einer Fremd- und Selbstbeurteilung

Die pädagogische Zielsetzung von Leistung und der damit verbundenen Lernerfolgsüberprüfung ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen des Schulgesetzes des Landes NRW. Sie stellen zugleich die rechtliche Grundlage für die Leistungsbeurteilung in der Schule dar. Der Leistungsbewertung werden verschiedene zentrale Funktionen zugeschrieben, z. B.:

### 1.1. Rückmeldung für die Schülerinnen und Schüler sowie Eltern

- Grundlage für diagnostische Einschätzung und Beratung der einzelnen Schülerinnen und Schüler bezogen auf ihre Fachlichkeit, ihr Engagement als auch auf ihr soziales Verhalten in Lernprozessen
- Schülerinnen und Schülern nehmen ihre Stärken und Schwächen wahr und bauen ein realistisches Selbstbild auf
- Noten gewöhnen an Leistungsvergleiche
- Zeugnisse bzw. Noten von Lernerfolgsüberprüfungen
  - informieren die Erziehungsberechtigten
  - geben Anlass für Rücksprache mit der Schule
  - sind die Grundlage für verstärkte Unterstützung des Lernens

### 1.2. Rückmeldung für die Lehrerinnen und Lehrer

- Grundlage für die Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie Erstellung individueller Förder- und Lernempfehlungen
- Planung und Steuerung konkreter Unterrichtsverläufe
- Setzung und Wahrung von fachlichen Qualitätsstandards
- Nachweis des fachlichen und wissenschaftspropädeutischen Lernzuwachses

### 1.3. Anreiz- oder Motivationsfunktion

- Gute Noten motivieren, den Erfolg zu halten oder auszubauen
- Schlechte Noten sollen motivieren, Defizite auszugleichen

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die Bewertung der Leistungen im jeweiligen Unterrichtsfach orientiert sich grundsätzlich an folgenden rechtlichen Vorgaben.

- Schulgesetz (§§ 48 – 52, 70)
  - Grundsätze zur Leistungsbewertung
  - Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn
  - Versetzung, Förderangebote
  - Schulische Abschlussprüfungen, Externprüfung, Anerkennung
  - Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
  - Fachkonferenzen
  
- APO-SI (§§ 6, 7)
  - Leistungsbewertung, Klassenarbeiten
  - Lern- und Förderempfehlungen
  
- APO-GOst (§§ 13 – 17)
  - Grundsätze der Leistungsbewertung
  - Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“
  - Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“
  - Notenstufen und Punkte
  - Besondere Lernleistung
  
- Erlasse
  - LRS Erlass
  - Hausaufgabenerlass
  - Erlass zur Lernstandserhebung
  
- Richtlinien und Lehrpläne / Kernlehrpläne für das jeweilige Fach

### 3. Anforderungsbereiche im Fach Philosophie

Die Leistungsbewertung im Fach Philosophie bezieht sich auf die drei Anforderungsbereiche, die in den *Richtlinien und Lehrplänen* in Kapitel 5.2 wie folgt ausgeführt werden:

#### Der Anforderungsbereich I (Begreifen) umfasst:

- die Wiedergabe von Sachverhalten (z.B. den verstehenden Nachvollzug eines Theorie- oder Problemzusammenhangs) aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang
- die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.

#### Der Anforderungsbereich II (Erörtern) umfasst:

- selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang
- selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen, wobei es entweder um veränderte Fragestellungen oder um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen gehen kann.

Für das Fach Philosophie bedeutet dies die selbstständige Überprüfung einer Theorie in Bezug auf ihre Voraussetzungen, ihre Argumente, ihre innere Stimmigkeit und ihre Konsequenzen, ihr Verhältnis zu anderen Denkansätzen sowie die Anwendung der Theorie auf Sachprobleme und deren Lösungsmöglichkeiten.

**Der Anforderungsbereich III (Beurteilen) umfasst** planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

### 4. Regelungen für schriftliche Leistungen (Klausuren)

Philosophie kann in der Oberstufe sowohl als rein mündliches als auch als schriftliches Fach belegt werden. Seit der Einführung des Zentralabiturs gelten für die Klausurbewertung die dort festgelegten Kriterien.

Anzahl und Dauer der Klausuren sind durch § 14 Abs. 1 APO-GOst geregelt. Innerhalb dieses Rahmens hat sich die Fachkonferenz wie folgt geeinigt:

Stufe	Anzahl pro Halbjahr	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
EF (Grundkurs 1. Halbjahr)	1	2
EF (Grundkurs 2. Halbjahr)	2	2
Q1 (Grundkurs)	2	2
Q2 (Grundkurs)	2	3

Die erste Klausur im Halbjahr 12.2 kann durch eine **Facharbeit** ersetzt werden (siehe Lehrpläne und Richtlinien Kapitel 4.2.2).

Die letzte Klausur vor der Abiturprüfung wird unter Abiturbedingungen geschrieben. Dabei ist im Grundkurs eine Arbeitszeit von 3 Zeitstunden vorgesehen.

## **5. Regelungen für die „sonstige Mitarbeit“**

Zu den „Sonstigen Leistungen“ gehören z.B.:

- Beiträge zum Unterrichtsgespräch
- Präsentation
- Hausaufgaben
- Präsentation von Arbeitsergebnissen aus Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit
- Antworten auf Wissensfragen
- schriftliche Übungen
- Protokolle
- Referate
- Portfolio-Arbeit
- Selbstständige Arbeitsformen (z.B. Projekte)

Alle Formen der sonstigen Mitarbeit müssen einen angemessenen Anteil der Note ausmachen.

## **6. Kriterien der Leistungsbewertung der „sonstigen Mitarbeit“**

Im Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“ wird beurteilt, inwieweit die Schülerinnen und Schüler zu Beiträgen im Rahmen des Unterrichtsgeschehens fähig und bereit sind. Dabei spielen Qualität und Kontinuität der Beiträge sowie der Lernfortschritt einer Schülerin / eines Schülers im Hinblick auf die ausgewiesenen Kompetenzen eine Rolle. Die Schülerinnen und Schüler sollen nicht nur in fachlicher und methodischer Hinsicht gefördert werden, sondern darüber hinaus auch lernen sich selbst Ziele zu setzen, zu überlegen, was man selbst besser können möchte und wie man beispielsweise diese Ziele, auch zusammen mit anderen, erreichen will. Dies ist der Weg hin zu individualisiertem und auch zu kooperativem Lernen.

Für das Fach Philosophie ergeben sich daher folgende Kriterien (siehe *Richtlinien und Lehrpläne*, Kapitel 4.3.2):

Beiträge müssen

- sprachlich/fachterminologisch präzise, gedanklich klar strukturiert und für das Unterrichtsthema relevant sein.
- textadäquat und im Reflexionsniveau angemessen sein.
- freiwillig und regelmäßig erfolgen.
- auf Methodenbewusstsein und –kenntnis schließen lassen.
- sich als Ergebnis selbstständiger und/oder kooperativer Arbeit erweisen.

Die in den genannten Kriterien zum Ausdruck kommenden Ansprüche sind im Sinne einer Progression in den drei Anforderungsbereichen (siehe oben) zu verstehen.